



**BAUGESTALTUNGSFIBEL
MIT TEILINTEGRIERTER BAUGESTALTUNGSSATZUNG**

STADT OBERNBURG A.MAIN

Herausgeber:
Stadt Obernburg a.Main
Römerstr. 62 - 64
63785 Obernburg a.Main



Verfasser:
Planergruppe HTWW
Mühlstraße 43
63741 Aschaffenburg



Bearbeitung:
Dipl.-Ing. R. Tropp

FEBRUAR 2011

**BAUGESTALTUNGSFIBEL
MIT TEILINTEGRIERTER BAUGESTALTUNGSSATZUNG**

STADT OBERNBURG A.MAIN

PRÄAMBEL

Von dem berühmten Architekten Mario Botta stammt der Satz:
"Der Reichtum einer Stadt ist ihre Erinnerung".

Ein wesentliches Ziel der Stadtsanierung ist es, diese Erinnerung in Obernburg wach zu halten und mit der Geschichte der Stadt sensibel und respektvoll umzugehen. Leider musste vielerorts die Verunstaltung von Stadträumen vorangehen, bevor man sich über die Bedeutung des gebauten kulturellen Erbes bewusst wurde und auch die breite Öffentlichkeit empfindlich geworden ist, was Zerstörung, Verlust und unpassende Erneuerungen anbetrifft. Heute sind wir ein Stück erfahrener und es geht nicht mehr um die Frage ob, sondern wie man mit und in dem Bestand umgeht.

Einige der neueren Gebäude und gelungene Sanierungsmaßnahmen in Obernburg zeigen bereits dieses Verständnis für die Besonderheiten und den Wert des historischen Stadtbildes. Diese Qualitäten würden zunichte gemacht, wenn in der Nachbarschaft solcher Gebäude unpassende Erneuerungen vorgenommen werden würden. Deshalb wurde ein großer Bereich des Obernburger Stadtgebietes eingefasst, innerhalb dessen bauliche Veränderungen genehmigt werden müssen, auch wenn sie nicht eines Bauantrags bedürfen.

Diese Bindung mag als Einschränkung verstanden werden. Sie ist dies jedoch nicht für Eigentümer, die ohnehin sorgsam und geschichtsbeusst mit ihrer Bausubstanz umgehen wollen. Zudem schützt diese Bindung vor eventuellen Bausünden ihrer Nachbarn. Weiterhin kann man auf ein richtig saniertes Haus stolz sein und es ist mehr wert als ein mit unpassenden Materialien "verschönertes".

Um einheitliche Regeln für den Umgang mit Gebäuden und baulichen Anlagen zu schaffen, und Verständnis für die vorgeschlagenen Maßnahmen zu wecken, wurde diese Fibel mit integrierter Gestaltungssatzung erarbeitet.



*Obernburger
Impressionen*

Sie steht keineswegs in Konflikt mit zeitgenössischer Architektursprache und modernen technischen und ökologischen Belangen. Sie soll für stadtbildprägende Merkmale und somit für die Besonderheiten der bestimmten Stadtgebiete sensibilisieren.

Sie soll zeigen, wie sich aus dem Klima, den am Ort vorhandenen Materialien und den statischen Zwängen im Laufe der Zeit Bauformen entwickelt haben, an die wir uns gewöhnt haben. Sie sind typisch für unsere Heimat und ihr Vorhandensein ist wichtig für unser Wohlbefinden.

Die Fibel soll ebenfalls verdeutlichen, wie heutige moderne Anforderungen auch mit historischen Bauformen erfüllt werden und zum Wohlfühlen beitragen können. Wer sich wohlfühlt in seiner Stadt, wird pfleglich mit seinem eigenen Haus umgehen und damit dazu beitragen, dass Geschichte eine Zukunft hat.

Die Fibel liefert keine fertigen Lösungen, sondern einen Orientierungsrahmen. Durch die Verbindung mit einer persönlichen Beratung kann auf die spezielle Bauart, Eigenart und Ihre jeweiligen Bedürfnisse eingegangen werden.



*Obernburger
Impressionen*

GESCHICHTE OBERNBURG

(Quelle "1900 Jahre Obernburg am Main" - Leo Hefner 1984)

Obernburg a.Main kann auf eine sehr lange Siedlungsgeschichte zurückblicken.

5. Jh. v. Chr.:

Im Bereich der Mümlingmündung, an den linksmainischen Ausläufern des Odenwalds lassen sich schon in der Frühlatènezeit (um 500 v.Chr.) Menschen nieder und hinterlassen dabei ihre Spuren.

1. Jh. n. Chr.:

Um 83 - 85 n. Chr. wird unter dem damaligen römischen Kaiser Domitian im Bereich der heutigen Altstadt das Kohortenkastell "Nemaninga" (ca. 160 x 170 m) angelegt. Entlang der dortigen mainparallelen "Römerstraße" entwickeln sich südlich und nördlich des Kastells nicht militärische Siedlungen. Der Grundriss des Kastells bildet sich heute noch in den Altstadtstraßen Obernburgs ab.

3. Jh. n. Chr.:

259 / 260 muss mit der Eroberung und Zerstörung des Kastells durch den sog. Alemannensturm gerechnet werden. Ob und wie sich evtl. alemannische Bevölkerungsgruppen im oder um das Kastell angesiedelt haben, ist heute nicht mehr nachvollziehbar.

9. Jh. n. Chr.:

In spätfränkischer Zeit können wir aber mit einer Siedlung im Bereich der heutigen Pfarrkirche St. Peter + Paul, also außerhalb des ehem. Kastells rechnen. Die römischen Befestigungsmauern dienten dabei sicherlich als willkommener Steinbruch.

10. Jh. n. Chr.:

984 erhalten wir Hinweise auf eine erste Pfarrei in "Obornbure".

12. Jh.:

1184 wird das Dorf Obernburg als Siedlung nördlich des Kastells benannt.

14. Jh.:

1302 wechselt die Zugehörigkeit Obernburgs an das Stift Aschaffenburg. 1313 wird Obernburg durch Erzbischof Peter von Mainz zur "Stadt" erhoben, was Kaiser Ludwig, der Bayer, 1317 formell bestätigt.



15. Jh.:

Mitte des 15. Jh. wird die sehr regelmäßige Stadtanlage mit Stadtmauer und Türmen bewehrt.

17. Jh.:

Der 30-jährige Krieg (1618 - 48) hinterlässt auch in Obernburg seine zerstörerische Kraft und führt zu einer starken Dezimierung der Bevölkerung.

19. Jh.:

Erst gegen Ende des 19. Jhdts. setzt ein weiterer Stadtentwicklungsschub ein.

1814 wird Obernburg wie auch Aschaffenburg auf Grundlage des "Reichsdeputationshauptschlusses" dem jungen Königreich Bayern zugeschlagen.

1839/40 wird aus verkehrlichen Gründen das Untere Tor abgebrochen, jedoch auf Geheiß der königlichen Verwaltung als Neubau wiederaufgebaut. Zwischen 1866 und 1890 werden große Züge der Stadtmauer geschleift, um den engen und unhygienischen Verhältnissen in der Stadt entgegenzuwirken. Alleine die Türme hat man, mehr aus denkmalpflegerischer Sicht, erhalten und gesichert. 1852 wird die neue



Ansicht Obernburg 1615

Mädchenschule errichtet und nach dem deutschen Sieg über Frankreich 1871 entwickelt sich, wie viele deutsche Städte auch, Obernburg über seine mittelalterlichen Grenzen hinaus.

So wird 1875/76 die Bahnlinie Aschaffenburg - Miltenberg mit einem Bahnhof am Elsenfelder Mainufer angelegt. Bis zum lang ersehnten Brückenneubau 1890/91 konnte man nur mit der Mainfähre zum Zug gelangen. 1875 wird das Bezirksamt mit königlich bayerischem Amtsgericht nördlich der Altstadt neu errichtet; 1890 wurde ein zusätzliches neues Ämtergebäude notwendig; 1882 begannen die ersten wissenschaftlich gezielten Ausgrabungen des Römerkastells durch W. Conrady.

20. Jh.:

In den 1920er Jahren beginnt die Entwicklung der bayerischen "Glanzstoff-Fabrik AG" am rechten Mainufer (1924 ca. 700 Arbeiter u. Arbeiterinnen); die neu entstehenden Arbeitsplätze lösen einen wirtschaftlichen Stabilitätsimpuls aus.



Ansicht von Süden 19.Jh.: Aus dem Buch von Leo Hefner "1900 Jahre..."

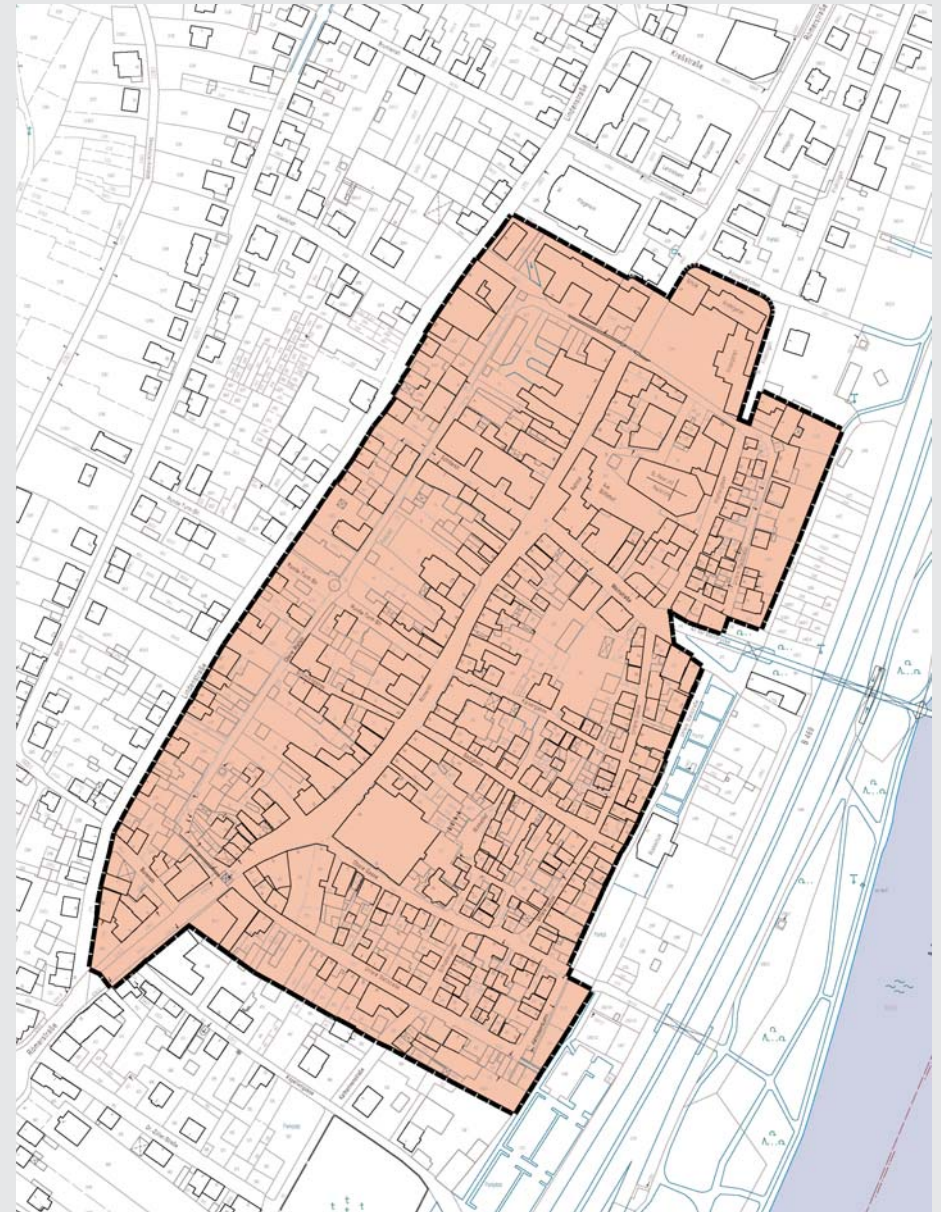
Der zweite Weltkrieg hat in Obernburg kaum größere Zerstörungen mit sich gebracht; lediglich die Mainbrücke wurde am 26.03.1945 also knapp 1 ½ Monate vor der Kapitulation von deutschen Soldaten gesprengt.

1964 bis 1966 wird der Pfarrkirche St. Peter + Paul durch Abbruch des spätbarocken Kirchenschiffs, aber Erhalt des Turmes, ein neuer Sakralraum angebaut.

Mit der Kreisneugliederung 1971 wird der Altkreis Obernburg aufgelöst und dem neuen Landkreis Miltenberg einverleibt. 1977 beginnt die Altstadtanierung, ausgelöst durch die dringend gewordene Verkehrsentslastung der Altstadt, auf der neuen mainparallelen Umgehungsstraße (B 469). 1978 wird das bis dato selbständige Dorf Eisenbach eingemeindet. 1980/81 wird die ebenfalls längst notwendige Südbrücke nach Elsenfeld errichtet, 1984 wird anstelle der alten Mainbrücke der Fußgängersteg zum Bahnhof auf dem rechten Mainufer angelegt.



das im 19. Jh. abgebrochene
Maintor - Gemälde Carl Richard um 1850

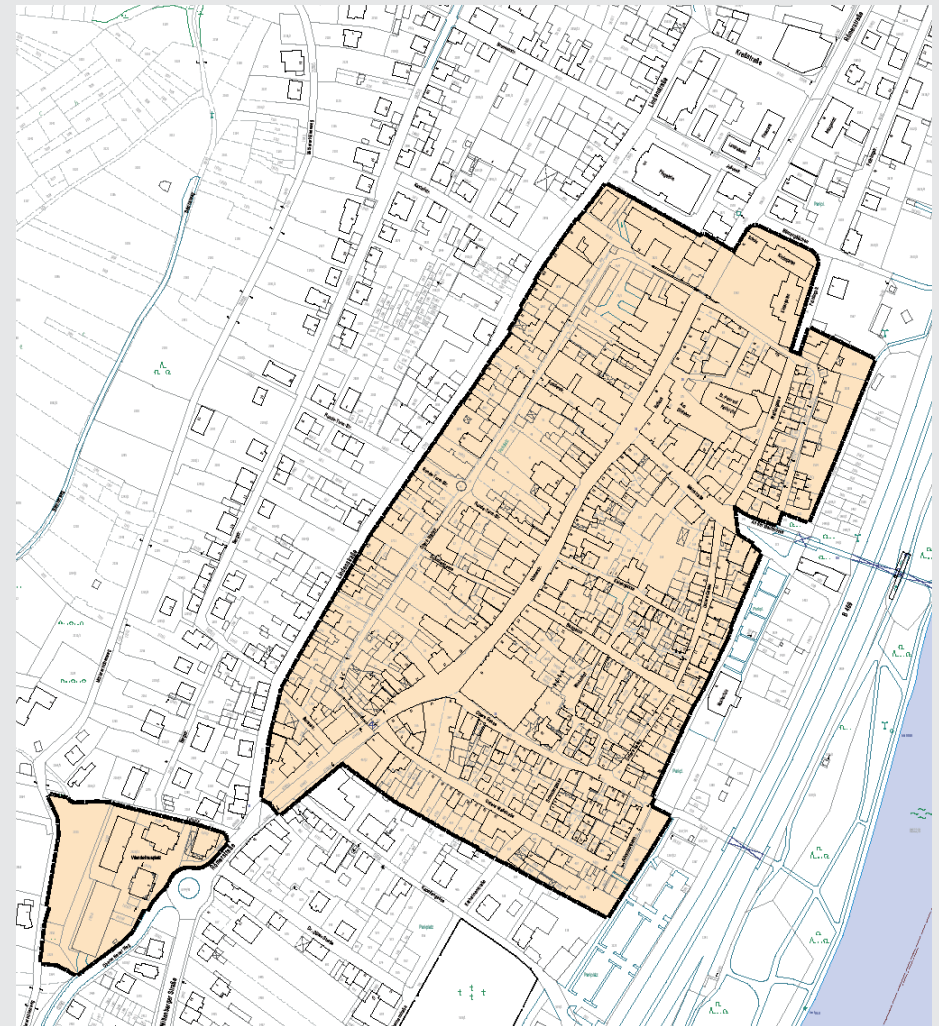


Geltungsbereich Baugestaltungssatzung Obernburg

In Ergänzung zur Gestaltungsfibel sind themenbezogen kursiv die Festsetzungen der Obernburger Gestaltungssatzung mit abgedruckt. Ihre Inhalte sollen durch die textlichen Erläuterungen der Fibel verständlich gemacht werden.
Die vollständige Gestaltungssatzung erscheint in einer eigenen Auflage



Urkataster 1849



Sanierungsgebiet Obernburg

BAUKÖRPER

Obernburgs Altstadt unterliegt in der Addition ihrer Gebäude einer planvollen, nahezu regelmäßigen Anordnung.

Im kleinstädtischen Gefüge sind die Parzellen der einzelnen Wohngebäude gleichmäßig, meist giebelständig entlang der Straßen angeordnet.

Ursprünglich nahezu immer in Fachwerk konstruiert sind die Gebäude meist zweigeschossig, bei besonderen Gebäuden dreigeschossig ausgebildet.

Holz als Baumaterial und seine Tragfähigkeit haben nicht nur Form und Aussehen eines Daches, sondern auch die Breite eines Hauses beeinflusst; die Giebelbreite betrug gewöhnlich 5 - 6 Meter. Später gab es auch breitere Häuser, aber ihr Bau war erheblich aufwändiger und deshalb Sondergebäuden wie Rathaus oder Kirche vorbehalten.



Obernburger Fachwerk 17./18. Jh.



gelungene Einfügung eines Neubaus in alte Substanz



Fachwerkensemble

§ 4 Baukörper

- 1) Werden Gebäude geändert oder erneuert, ist die bisherige Firstrichtung und Dachneigung, sofern das Straßenbild keine Änderung erfordert beizubehalten. Die historische Bauflucht ist beizubehalten.
- 2) Die Gebäude dürfen höchstens zwei Geschosse und ein ausgebauten Dachgeschoss aufweisen. Soweit städtebaulich vertretbar und Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, sind drei Geschosse in Ausnahmefällen zulässig.
- 3) Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer sind unzulässig. Ausnahmen können in begründeten Fällen gewährt werden (z.B. Zwischenbauteile).

FASSADE, FACHWERK

Die Fassade eines Gebäudes setzt sich aus vielen Einzelementen zusammen. Diese verleihen dem Bauwerk einen persönlichen Charakter und sind ausschlaggebend für seine Bedeutung im Stadtbild.

Materialien

Das traditionelle, ortstypische Baumaterial in Obernburg ist der rote Mainsandstein. Er wurde ursprünglich in Steinbrüchen der Umgebung gewonnen. Meist wurde der Sockel des Gebäudes aus Bruchstein hergestellt, darüber baute man Geschosse in Fachwerkbauweise. Auch am Untermain wurde allerdings seit dem Barock auch das Fachwerk verputzt und farblich gestaltet, sodass das Fachwerk nur teilweise eine typische Fassade darstellt.

Der charakteristische Bruchstein wurde in Obernburg von den Bewohnern häufig durch Abbruch der historischen Mauern gewonnen. Die kleine Auswahl an landschaftstypischen Materialien ergab ein harmonisches Gesamtbild. Glatter, von Hand aufgezogener Putz auf Kalk- oder Leimbasis in gedeckten Erdfarben und Lehm mit gebrochenen Weißtönen zeichneten die Ortsbilder aus.

Ab dem 19. Jh. kam in Obernburg der damals gerne verwendete rote Sandstein zum Einsatz. Der Stein wurde bei den Neubauten dieser Zeit zur Betonung der Gewände und Gesimse verwendet; bei repräsentativen Gebäuden wurde er zu dieser Zeit gänzlich verwandt ("hammerrechtes oder Haustein-Mauerwerk").

Erhaltene spätmittelalterliche Bauten bis in die Renaissancezeit zeigen als traditionelles, jahrhundertealtes Erscheinungsbild ihre unverputzte Gestalt (Sichtfachwerk). Diese sollte auch in Zukunft erhalten bleiben. Demgegenüber sollten jüngere Gebäude verputzte Fassaden aufweisen. Hierdurch bleibt es möglich, die ältere Bebauung von der späteren zu unterscheiden. Infolge industrieller Produktion gewann der Ziegel um 1880 an Bedeutung. Er wurde zur Ergänzung anderen Mauerwerks eingesetzt. Giebelfelder oder Eckpfeiler zur Betonung der Statik eines Hauses wurden aus Ziegeln hergestellt. Auch zur

Verzierung der Wände, meist in Verbindung mit Naturstein, ist der optisch dominante Ziegel eingesetzt worden.

Ortsuntypische Materialien sind:

- moderner Strukturputz
- gerichtete Putze
- diverse industriell gefertigte Mauersteine, Werksteine
- Bims-Zement-Steine, Hohlblocksteine
- Keramik in Form von Fliesenverkleidungen der Fassade
- Kunststoffe und andere Plattenverkleidungen

Diese Materialien sind nicht nur unpassend, sie können auch zu Bauschäden führen, wenn z. B. durch dichte Fassadenmaterialien der Feuchtigkeitsausgleich verhindert wird.



Fassade im Kontext alt und neu



verputzte Fachwerkfassade



Fensterumrandung bei gedämmter Fachwerkfassade



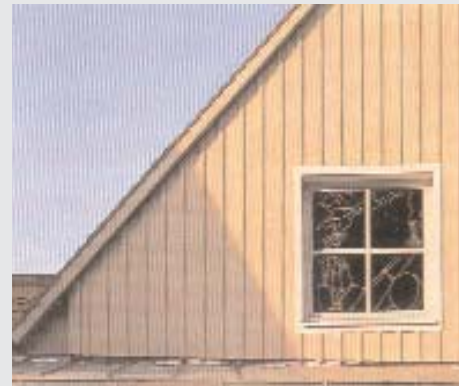
spätgotisches Fachwerk mit "Wilden Mann - Figuren"



Sandsteinfassade aus Haustein



Fassade mit Naturschiefer



Holzverschalung des Obergeschosses



Fachwerk mit "Mannfiguren" und Andreaskreuzen

§ 5 Außenwände / Fassaden

- 1) Die Außenwände baulicher Anlagen und die Gliederungselemente ihrer Fassaden dürfen grundsätzlich nur verputzt werden (Kalkmörtelputz). Die Ausführung in Naturstein kann zugelassen werden (Fachwerkbehandlung siehe § 6 dieser Satzung).
- 2) In der Regel ist geglätteter und geschleibter Putz auszuführen. Strukturputze sind unzulässig.
- 3) Fassaden sind farblich so zu gestalten, dass die Farbtöne dem historischen Charakter eines Gebäudes und der Umgebung entsprechen. Unzulässig sind grelle Farben, sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben (z.B. Ölfarben). Bei Baudenkmalen ist grundsätzlich von einer Befunduntersuchung auszugehen.
- 4) Außenputz und Farbenanstrich sind generell mit dem Sanierungsbeauftragten der Stadt Obernburg a.Main, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Miltenberg festzulegen.
- 5) Verkleidungen mit polierten oder feingeschliffenen Natursteinplatten, außer heimischem Sandstein, sowie Verkleidungen mit Spalt-riemchen, Faserzement- und Kunststoffplatten jeglicher Art, wie Waschbeton, Leichtmetallplatten o.ä. Material sind unzulässig. Ebenso sind alle Leichtbauüberdachungen an Eingängen, Einfahrten und Balkonen mit Wellplatten oder Kunststoff unzulässig.
- 6) Glasbausteine und ähnliche Fassadenelemente sind nicht zulässig. An einem Baudenkmal sind Glasbausteine grundsätzlich unzulässig.
- 7) Für Steinsockel an Außenwänden sind grundsätzlich Materialien aus heimischem Naturstein, vorzugsweise aus rotem Sandstein zu verwenden. Marmor, Kunststeinriemchen o. ä. sind ausgeschlossen.

§ 6 Fachwerkreilegung

Gut gestaltetes Fachwerk, insbesondere sog. "Schmuckfachwerk" ist freizuhalten oder bei Sanierung freizulegen (Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege). Rein konstruktives Fachwerk ist nur mit Zustimmung der Denkmalfachbehörde freizuhalten oder freizulegen. Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist in jedem Falle eine Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde nach Art. 6 DSchG einzuholen.

Eine Befreiung von den Festsetzungen der EnEV (Energieeinsparungsverordnung) kann bei baukünstlerisch wertvollen Gebäuden beim Landratsamt (LRA Bauaufsicht) Miltenberg eingeholt werden. Einzelkulturdenkmäler sind von den Festsetzungen der EnEV sowieso befreit. Auf die Möglichkeit von bauphysikalisch unbedenklicher Innendämmung wird hingewiesen.



prächtiges Renaissancesfachwerk



barockes Fachwerk "en miniature"

DÄCHER

Auch wenn die Dachflächen der Häuser nicht direkt ins Auge springen, sollte man die Bedeutung der Dachlandschaft und des einzelnen Daches dennoch nicht unterschätzen.

Die Dächer im Verlauf einer Straße, am Rand eines Platzes, oder von einem erhöhten Standort aus gesehen, wirken im Zusammenhang; sie bilden eine Dachlandschaft. Ortsuntypische Farben und Materialien oder unmaßstäbliche Dachaufbauten können die Gesamtwirkung erheblich stören.

Das einzelne Dach wirkt durch Schattierung, Patina, warme Rottöne und durch natürliche Unregelmäßigkeiten. Diese Lebendigkeit unterscheidet alte Stadtkerne von Neubaugebieten.

Das Haus und der Ort erhält, je nach regionaler Besonderheit, einen ganz eigenen Charakter. Man sollte deshalb versuchen, den historischen Bestand an Ziegeln so weit wie möglich zu bewahren und nur, wo es notwendig ist, diesen durch Ziegel mit ähnlicher Größe, Struktur und Farbe zu ergänzen.

In Gegenden wie z. B. im südbayerischen Raum wurden Pfettendächer gebaut, die einen relativ großen Dachüberstand erlaubten. In unserer Region hat sich dagegen das holzsparende Sparrendach durchgesetzt. Es geht zurück auf in die Erde gerammte, am oberen Ende zusammenstoßende Pfähle. Aus den Pfählen wurden Sparren, die in die Deckenbalken des darunter liegenden Geschosses eingekämmt wurden, damit sie nicht seitlich wegrutschen. Um den Halt zu gewährleisten, muss ein Sparrendach steil sein. Der Vorteil hierbei ist, dass im Winter der Schnee abrutschen kann und die Sparren dadurch entlastet werden.

Diese Dachform erlaubte - konstruktionsbedingt - weder im Bereich der Traufe noch am Ortgang große Dachüberstände. Will man das ursprüngliche und typische eines Ortes erhalten, muss man diese traditionelle Konstruktionsart und damit ihre Gestaltform in Steilheit,

geringen Dachüberständen, Aufschiebling und Eindeckung berücksichtigen.

Dachgeschosse waren früher kaum ausgebaut. Der Dachboden wurde als Speicher genutzt. Die Waren lagerten hier trocken und luftig. War die Dachdeckung undicht, konnte der Schaden lokalisiert und problemlos behoben werden.

Heute werden Dächer zunehmend ausgebaut, da nicht Speicherfläche, sondern zusätzlicher Wohnraum benötigt wird. Der Einbau von großen Dachflächenfenstern, Gauben und Giebeln kann ein Gebäude jedoch sehr stark in seiner Wirkung verändern.

Damit der Baukörper nicht kopflastig wird, müssen sich neue Gauben und Zwerchgiebel in Größe und Anzahl der Dachfläche unterordnen.



Obernburgs Dachlandschaft

Dächer bei Neubau

Material und Farben

Früher war es erheblich teurer, Materialien von weit her zu transportieren. Deshalb wurden zum Bau vorwiegend vorhandene Materialien benutzt, die preiswert zu erschließen und leicht zu verarbeiten waren. Ton war ein geeignetes Material, das in gebranntem Zustand handlich aufgebracht und relativ leicht repariert werden konnte.



lebendige alte Dachfläche

Die heutige Vielfalt angebotener Produkte ist auf historisch gewachsene Ortskerne nicht in voller Breite anwendbar. Am wichtigsten ist dabei der Beibehalt der Grundfarbe und die ist für den Obernburger Raum ziegelrot, nicht glänzend und vorzugsweise der Tonbiber.

Nur Sonderbauten wie Kirche, Rathaus oder Stadttürme vertragen auf Grund ihrer Dominanz andere Eindeckungsarten (z. B. Schiefer).



ruhige Dachfläche in Tonfalz



... und in Tonbiber



die klassische Satteldachgaube



... und Schleppgaube



Zwerchhausgaube mit Hirschkopf

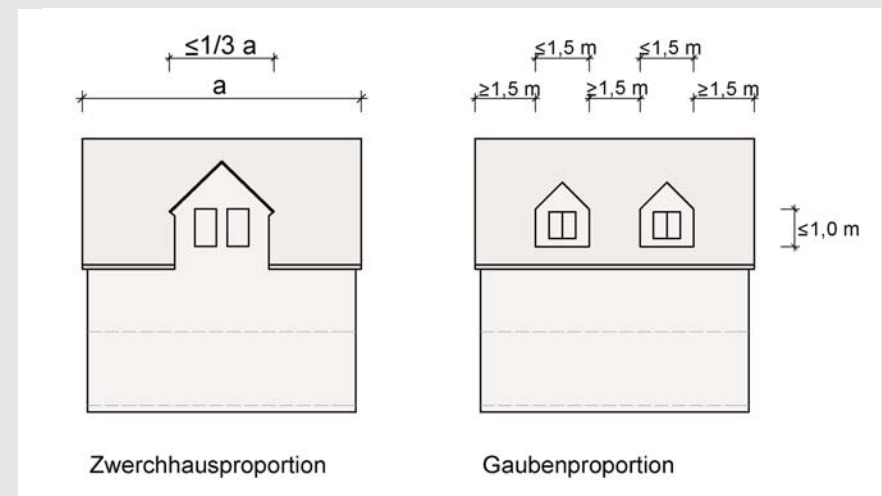
§ 7 Dächer und Dachaufbauten

- 1) Zulässig sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 47° bis 56°. Bei Nebengebäuden sind Pultdächer und begrünte Flachdächer zulässig. In begründeten Einzelfällen können auch andere Dachneigungen genehmigt werden.
- 2) Die Dacheindeckung hat in ziegelrotem Material zu erfolgen. Ausnahmen: Sonderbauten wie Kirche, Turm u.a. mit Naturschiefer oder Gauben und untergeordnete Dächer in Kupfer- oder Zinkblech. Vorzugsweise sollen Tonbiber- oder Tonfalzziegel verwendet werden, bei Einzeldenkmalen verpflichtend. Die Ortgänge sind mit Ort Brett bzw. Zahnleiste auszuführen. Dachflächengleiche Fensteröffnungen (Dachliegefenster) sind nur in Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege allenfalls in Sparrenbreite erlaubt. Ihre wahllose Häufung ist untersagt.
- 3) Dachdämmungen sind sparrengleich oder möglichst unter den Sparren einzubauen. Aufdachdämmungen sind in Ausnahmefällen zulässig und mit dem Sanierungsbeauftragten der Stadt Obernburg a.Main und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen (Trauf- und Ortgangsbildung!)

- 4) Der Dachüberstand an Traufe sowie Ortgang darf 0,35 m nicht überschreiten (ohne Rinne).
- 5) Dachaufbauten sind entweder als Zwerchhäuser oder als Einzelgauben zulässig. Einzelgauben sind nur in Form von Schleppgauben oder Satteldachgauben zulässig. Seitlich abgeschrägte Gauben sind unzulässig. Bei Scheunenausbauten sind nur Zwerchhäuser (1 Stück pro Dachfläche) und Schleppgauben zulässig. Gaubenbänder sind nur als Lüftungsgauben in Nebengebäuden und Scheunen zulässig.

Die folgenden Skizzen sind Teil der Satzung.

Ausführungsgrundsätze:



- 6) Dachausschnitte an Baudenkmalen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.
- 7) Aufzugsschächte dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.

FENSTER, LÄDEN, TÜREN UND TORE

Fenster in der Fassade

Die Fenster sind die Augen eines Hauses. Ihre Größe und Anordnung entscheiden, ob ein Haus freundlich und ausgeglichen oder abwehrend und aufgeregt aussieht.

In den letzten Jahrzehnten wurden durch Fenstervergrößerung oder Einbau querliegender Fenster zahlreiche Fassaden "entstellt". Ursprünglich klar gegliederte Fassaden haben dadurch ihren Charakter verloren und stören das Gesamtbild. In der Regel können diese schwerwiegenden Fehler bei Renovierungsarbeiten mit einfachen Mitteln rückgängig gemacht werden, indem z. B. durch den Einbau eines Mauerwerkspfostens aus einem überbreiten zwei Fenster ursprünglicher Breite entstehen. Bei zukünftigen Sanierungen sollen solche Fehler von Anfang an vermieden werden.

Fenster sind wesentliche Gestaltungselemente der Häuser. Neben Gebäudeform und Material bestimmen die Wandöffnungen die Gestalt und das Erscheinungsbild eines Gebäudes. Ihrer Gestaltung ist besondere Beachtung zu schenken. Größe und Form der historischen Fenster resultierten aus den Gesetzmäßigkeiten des Bauens und den verwendeten Materialien. So konnten in der Fachwerkkonstruktion oder mit gemauerten Stürzen nur geringe Öffnungen überspannt werden, was zum typischen stehenden Rechteckformat der Fenster geführt hat. Die Scheiben konnten durch die damaligen Grenzen der Glasherstellung bestimmte Größen nicht überschreiten und wurden durch Kämpfer, Pfosten und Sprossen gegliedert.



*neuzzeitliches Fenster
mit Qualität und Ausdruck*



dreiflügliges Holzfenster mit Sprossen



*zweiflügliges Holzfenster mit
Bleisprossung*



dreiflügliges Holzfenster



*feingegliedertes Fenster
(frühes 20.Jh.)*

Diese technischen Einschränkungen gibt es längst nicht mehr und daher kommt es immer öfter vor, dass die historischen Fenster gegen moderne, in beliebigen Größen und Formen erhältliche ausgetauscht werden und damit das ursprüngliche Erscheinungsbild des Gebäudes ruiniert wird.

Unter Wahrung der Interessen des Denkmalschutzes, des Ortsbildes und im Interesse des eigenen Hauses, sollten vorhandene historische Fenster restauriert werden.

Die richtige Instandsetzung gewährleistet die Bewahrung der ursprünglichen Erscheinung des Gebäudes.

Sollten neue Fenster unumgänglich sein, sind sie in Material und Aufteilung an den traditionellen Gestaltduktus anzugleichen.



neues Verbundfenster nach traditioneller Art



*Klappläden und Sprossenfenster
(die "Augen" des traditionellen Hauses)*



Fensterklappläden und Rollläden

Fensterklappläden oder -schiebeläden prägen ganz erheblich das Bild eines Hauses und sollten erhalten bleiben. Durch eine ansprechende Gliederung und Farbgebung lockert der Fensterladen die Fassade auf und bereichert das Fassadenbild.

In bestimmten Fällen, vor allem bei Neubauten bietet sich aus funktionalen Gründen der Einbau von Rollläden an.

Nachträglich eingebaute Rollläden dagegen reduzieren die Fensteröffnung oder müssen außen aufgesetzt werden. Sie verändern das Aussehen und sollten deshalb vermieden werden.

Fensterklappläden dagegen sind preiswert und leicht nachträglich anzubringen. Sie können über einen einfachen Mechanismus auch von innen geöffnet bzw. geschlossen werden.

Eingangsbereiche

Der Eingang ist die Visitenkarte des Hauses. Die Türe, ihre Gestaltung und das gewählte Material sagen viel über den Hauseigentümer, seine Einstellung zu seinem Haus und den Ort, an dem sich sein Haus befindet, aus.

Es gibt einladende oder aber auch abweisende Türen.

Früher wurden Türen wegen der repräsentativen Funktion des Eingangsbereiches meist besonders betont.

Türen aus Holz und mit einem schönen, passenden Türgriff werden ein Gebäude auf und laden ein, seine Bewohner zu besuchen.



gut proportionierte Schaufensteraufteilung



Eingangstüre Jugendstil



schlichte, zeitlose Türe



zeitgemäße Türe



schlichtes Hoftor aus Holz



Tor und Türe bilden eine Einheit

§ 8 Fenster und Türen

1) Schaufenster

Fensteröffnungen für Ladenfenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Anordnung der Ladenfenster soll sich konstruktiv und optisch auf die darüber liegende Fassade beziehen. Die einzelnen Öffnungsbreiten von Schaufenstern dürfen im Lichten 2,5 m nicht überschreiten. Bei einer Reihung von Schaufenstern sind dazwischen gelagerte Massivstützen von mindestens 0,2 m einzubauen. Schaufensterrahmen und Türen dürfen nur in Holz oder farbig behandeltem Metall ausgeführt werden. Alle einzelnen Schaufenster dürfen nur im Format eines Hochrechtecks oder Quadrats ausgeführt werden.

2) Wohnhausfenster

In Fachwerkgebäuden und verputzten Fachwerkgebäuden sind ausnahmslos Holzfensterkonstruktionen zu verwenden. In Neubauten sind Kunststofffenster zulässig (Kunststofffenster sind allerdings nicht förderfähig - "Kommunales Förderprogramm"). Fensterformate in Neubauten sind in hochrechteckiger Form einzubauen. Liegende Fensterformate sind unzulässig.

3) Fenster bei Altbauten

Fenster bei Altbauten vor 1945 mit einer Öffnungsbreite bis 0,6 m können einflügelig, auch ohne Sprossen eingebaut werden. Bei Öffnungsbreiten zwischen 0,6 m und 0,9 m sind einflügelige Fenster mit Sprossen, über 0,9 m zweiflügelige Ausführungen einzusetzen. Die Fenster sind in Holz auszuführen. Alle Sprossenteilungen sind in "echter, glasteilender" Form auszubilden (Holz- oder Bleisprossung), es sei denn, die historisch begründbare Vorlage zeigt andere Ausführungsarten (sogenannte "Wiener Sprossen" sind zulässig). Sprossen zwischen den Glasscheiben (Pseudosprossen) sind unzulässig.

4) Straßenseitige Wohn- und Haustüren

Straßenseitige Wohn- und Haustüren sind in Holz auszuführen. Für Eingangstüren von Läden oder sonstigen Geschäftsbauten gilt Abs. 1 dieses Paragraphen.

5) Historische Türen

Bei Einzeldenkmalen sind die historisch wertvollen Türen zu erhalten. Sollten zwingende Gründe gegen die Erhaltung sprechen, ist das historische Vorbild als Muster für einen vom Landesamt akzeptierten Ersatz zu nehmen.

6) Glasbausteine

Glasbausteine sind an Stellen, die vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind unzulässig.

§ 9 Markisen, Rollläden, Fensterläden

- 1) Markisen dürfen nur eingebaut werden, wenn sie in geschlossenem Zustand nicht über die Putzflucht hinausragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine solche Anordnung konstruktiv nicht möglich ist und das Gebäude in seiner äußeren Gestaltung, sowie das Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst werden. Die lichte Höhe hat mindestens 2,15 m, der senkrechte Abstand von der Randsteinaußenkante (bzw. Pflasterrinne) hat mindestens 0,8 m zu betragen, unbeschadet wegerechtlicher Vorschriften über die Anbringung von Verkehrsschildern.
- 2) Die Farb- und Materialwahl von Markisen hat im Benehmen mit der Stadt Obernburg a.Main oder dem Sanierungsbeauftragten zu erfolgen (grelle Farben wie z.B. signalrot oder gelbgrün sind untersagt).
- 3) Rollläden und Jalousettenkästen dürfen nicht außerhalb der Putzflucht angebracht werden.
- 4) Bei Baudenkmalen sind nur Fensterklappläden oder Fensterchiebeläden erlaubt.

EINFRIEDUNGEN, ZÄUNE, HÖFE UND WEGE

EINFRIEDUNGEN, ZÄUNE, HÖFE UND WEGE

Am Stadtrand, jenseits der Stadtmauern, im sogenannten "Grabeland" bewirtschafteten die im engen Altstadtbereich lebenden Bewohner ihre Hausgärten.

Waren Einzäunungen notwendig, z. B. gegen Tiere, so errichtete man sogenannte Staketenzäune, also einfache Holzhalbstämme die untereinander verbunden waren. Mauern gab es kaum, Metallzäune kamen erst im industriellen Zeitalter.

Um das traditionelle Ortsbild zu wahren, empfiehlt es sich auch weiterhin bei Gärten oder Vorgärten den traditionellen Holzstaketenzaun einzusetzen. Seine Höhe beträgt in der Regel um 1 m. Weiter außerhalb liegende Gärten oder Freibereiche können allerdings auch mit seriell angefertigten Drahtgitterzäunen eingefriedet werden.

Im geschlossenen Siedlungsbereich werden auch Natursteinmauern unverputzt oder mit steinsichtigem Bewurf vorgefunden. Sie sind nach oben abgeschragt oder mit Sandsteinplatten abgeschlossen. Ihr Erhalt und ihre materialgerechte Pflege oder Ergänzung trägt maßgeblich zur Ortsgestalt bei.

Mussten die Oberflächen befestigt werden, so griff man zu Materialien aus der Umgebung. In Obernburg waren dies hauptsächlich Sandsteine oder Basalt. Sie erzeugten in ihrer traditionellen Verlegeart eine lebendige Körnung und ließen auch der Natur noch etwas "Fugenraum". Auch heute kann man noch Naturstein verwenden; der Sandstein ist allerdings nicht jeder Belastung zuzuführen. Eine Kombination von zeitgemäßem Betonstein und Naturstein (z.B. Rinnen) kann ebenfalls zu einer guten Gestalt führen. Betonsteine, die "auf Alt" machen, sollten allerdings vermieden werden.



klassischer Staketenzaun



... mit Sandsteinpfosten



lebendige Mauer aus heimischem Sandstein

§ 10 Freiflächengestaltung und Mauern, Tore und Zäune

- 1) Oberflächenversiegelungen durch Asphalt oder Beton sind unzulässig. Ausnahme: Öffentliche Wege und Straßenflächen. Hofflächen sind vorzugsweise mit heimischem Natursteinmaterial zu pflastern (Basalt, Sandstein). Wassergebundene Flächen sind erwünscht (feinkörniger Kies oder Split). Kunststeine (Betonpflastersteine) sind nur in grau oder sandsteinrot, in vierkantigen Formaten (Rechteck- oder Quadratformat) einzusetzen.
- 2) Die Errichtung von neuen Mauern sowie Umbau- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Mauern sind in heimischem Naturstein oder verputztem (Kellenwurf) Mauerwerk auszuführen; Klinkermauern sind unzulässig. Eine Mauerverkleidung mit Fliesen ist unzulässig. Mauern sind mit Natursteinplatten aus heimischem Material oder mit Ziegeln abzudecken. Ausnahme: Natursteinmauern mit gemauerter Mauerkrone. Verputzte Mauern können mit Zinkblech abgedeckt werden.
- 3) Bestehende Hoftoranlagen sind, wenn technisch möglich, zu erhalten. Neue Hoftoranlagen sind der ursprünglichen Gestalt nachzuempfinden. Hoftore sind in Holz oder Holz-Stahlkonstruktion auszuführen und geschlossen zu verschalen.
- 4) Zäune im Geltungsbereich der Satzung sind als Holzlattenzäune (Höhe max. = 1,2 m, Lattenbreite max. = 0,05 m) oder Metallstabzäune auszuführen. Kunststoffzäune sind unzulässig. Drahtgeflechtzäune sind nur in straßenabseits liegenden Gärten zulässig (Höhe max. = 1,8 m).
- 5) Mobile Gaststättenbegrenzungen auf öffentlichen Flächen sind bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Die Disposition im öffentlichen Raum wird von der Verwaltung vor Ort festgelegt. Die Begrenzungen dürfen nicht die Straßen- und Wegeoberflächen beschädigen.



Großpflaster in Reihe

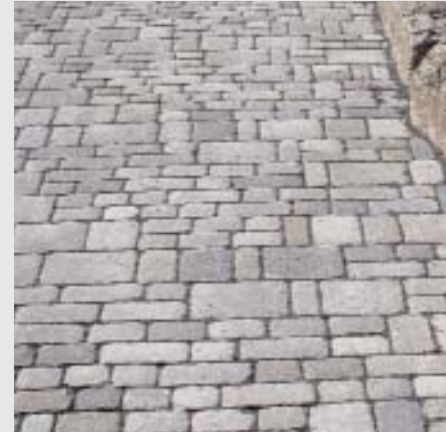


Rinne mit Anschluss,
kleinformatiges Bogenpflaster



Großformatiges Bogenpflaster

Es sind Metall- und Holzabsperungen zulässig. Die Höhe ist mit 0,8 m - 1 m festgelegt. An den Elementen darf keine Werbung angebracht werden. Metalleinfriedungen sind anthrazitgrau zu beschichten. Lochblech und Edelstahl sind unzulässig. Holzeinfriedungen sind nur mit senkrechten, deckend gestrichenen Brettern zulässig. Die Bretter sind ohne Schnitzereien und Einkerbungen geradlinig auszuführen. Als deckende Farbe ist dunkelgrün, dunkelgrau oder dunkelbau zu verwenden.



Alternative: Betonsteinpflaster in grau oder sandsteinfarben



mobile Gaststättenbegrenzung



Staketenzaun mit Tor an Sandsteinpfeilern

WERBEANLAGEN

Ziel von Werbung, Schildern und Plakaten ist es, die Aufmerksamkeit der Passanten auf sich zu ziehen. Bei der Präsentation einer Gaststätte, des Geschäftes oder Betriebes sollte allerdings beachtet werden, dass der Effekt der Wirkung verloren geht, je mehr auffällige und leuchtende Reklame den Straßenraum beherrscht. Zu viel Werbung wird zur schrillen Reklame, zu viele Reize auf einmal stumpfen ab. Die Individualität der Werbung lenkt die Aufmerksamkeit auf sich und trifft eine Aussage über den Betrieb. Die Darstellung nach außen bestimmt das Image des Betriebes!

Fahnen, Ballons und Plakate in überdimensionierten Größen machen lauthals und grobschlächtig auf sich aufmerksam und stören das Stadtbild.

Grelle und blendende Lichtreklame erweckt den Eindruck eines modernen Großstadtgebietes oder gar Industriegebietes und zerstört den tatsächlichen Charakter des Stadtbildes.



Werbung mit Stadtsymbol



der Schriftzug fügt sich in die Fassade ein



zeitgemäßer Ladeneingang



Ausleger klein aber auch wirksam



Kunstschmiedearbeit

§ 11 Werbeanlagen

- 1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen auch unter 1 m² baugenehmigungspflichtig. Dies gilt nicht für Praxisschilder und ähnliches bis zu einer Größe von 0,2 m².

Werbeanlagen die parallel zur Außenwand angebracht werden, dürfen eine zusammenhängende Fläche von 1,2 m² und eine Höhe von 0,5 m nicht überschreiten. Sie dürfen höchstens ein Drittel der Breite der Bezugs-Hauswand einnehmen.

Auskragende Werbeanlagen dürfen eine zusammenhängende Fläche, je Seite von insgesamt 0,6 m² nicht überschreiten.

Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sie sind nicht gestattet an Einfriedigungen, Türen, Toren, Dächern, über Dach und zwischen Gebäuden.

Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht verunstalten.

Unzulässig sind insbesondere:

1. die regellose Anordnung,
2. die störende Häufung,
3. die Verwendung greller Farben, insbesondere Signalfarben oder Tagesleuchtfarben.

Außenwerbungen dürfen nicht in Form von Blinklicht, laufenden Schriftbändern, sowie im Wechsel oder in Stufen schaltbaren Anlagen und sich bewegenden Konstruktionen ausgeführt werden.

Es sind nur blendungsfreie Lichtquellen zugelassen.

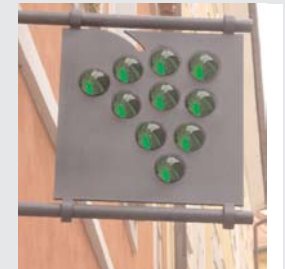
Firmenaufschriften sind vorzugsweise mit auf der Wandfläche aufgesetzten oder aufgemalten Buchstaben auszuführen. Vertikale oder schräg über die Fassade laufende Anordnung der Buchstaben ist unzulässig.

Fahnschilder (Ausleger) dürfen Durchblicke auf wertvolle Bau- und Denkmale und Plätze nicht beeinträchtigen. Sie müssen sich zum Bauwerk und der Umgebung harmonisch einfügen.

Leuchtschilder (Volltransparente) sind unzulässig.

- 2) Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten an den, von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbaren Außenwänden ist im Einzelfall zu prüfen. Als Außenwände gelten dabei nicht Eingangsnischen.

- 3) Unberührt bleiben die Vorschriften nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.



“Weinstube”



zeitgemäßer gut gestalteter Ausleger



Ausleger in Kunstschmiedearbeit

§ 12 Balkone, Brüstungen

Balkone und Loggien, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung. Die Gestaltung muss im Einvernehmen mit der Stadt Obernburg a.Main erfolgen. Baurechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Garagen

- 1) Die straßenseitigen Einfahrten oder Garagentore dürfen eine Breite von 3,5 m nicht überschreiten.*
- 2) Garagentore an straßenseitigen Gebäudefronten sind außenseitig in Holz oder als Metalltore (dunkel beschichtet, z. B. DB 703) auszuführen.*
- 3) Der Einbau von Garagen als Umnutzung von Wohnraum ist unzulässig.*

§ 14 Bauteile von kulturhistorischem Wert

Bauteile von kulturhistorischem Wert, die für das charakteristische Gepräge des Stadtbildes eigentümlich sind oder handwerkliche, wertvolle alte Türen und Tore, Türdrücker, Beschläge, Gitter, Skulpturen, Lampen, Schilder, historische Zeichen und Inschriften, Ausleger, Bildstöcke und dergleichen sind an Ort und Stelle zu erhalten. Veränderungen jeglicher Art sind mit der Stadt Obernburg a.Main einvernehmlich zu klären.

§ 15 Antennen, Blitzableiter und Freileitungen, Photovoltaikanlagen und photothermische Anlagen

- 1) Fernseh- und Rundfunkantennen sind, soweit es ein normaler Empfang erlaubt, unter Dach anzubringen. Im Übrigen sind die Außenantennen weitmöglichst unauffällig, von der Straßenseite entfernt, anzubringen. Ebenso dürfen sonstige Freileitungen nicht an der Straßenfassade des Gebäudes angebracht werden.*

- 2) Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung müssen Gemeinschaftsantennen angebracht werden.*
- 3) Parabolspiegel (Satellitenempfangsantennen) müssen so installiert werden, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen möglichst nicht einsehbar sind. Ausnahmen können auf Antrag in begründeten Fällen zugelassen werden. An Gebäuden im Ensemblebereich oder an Einzeldenkmälern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Parabolspiegel sind in der Farbe der Dachdeckung auszuführen.*
- 4) Photovoltaikanlagen sind im Ensemble und auf Einzelbaudenkmälern unzulässig. Möglich sind sie allerdings an untergeordneten Nebengebäuden, sofern die Dachfläche vom öffentlichen Raum nicht einsehbar ist. Thermische Solaranlagen sind nur an Flächen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, erlaubt.*

§ 16 Grenzabstände

- 1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist bei der Errichtung von Ersatzbauten (z. B. nach Abbruch) und bei An- und Erweiterungsbauten eine Verringerung des Grenzabstandes im Interesse der Erhaltung des historischen Stadtkerns möglich (Art. 6, Abs. 1, Art. 81, Abs. 1, Ziffer 6 BayBO).*
- 2) Die Reduzierung der Grenzabstände muss einvernehmlich mit den angrenzenden Grundstücksnachbarn erfolgen.*
- 3) Privatrechtliche Vereinbarungen (Abstandsflächen, Grunddienstbarkeiten, Fensterrechte) werden von dieser Vorschrift nicht berührt.*
- 4) Bei der Verringerung der Abstandsflächen sind die brandschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.*

GRÜN

Grün in der Stadt hat neben den ästhetischen Vorteilen auch eine stadthygienische Wirkung (Luftverbesserung).

Im Rahmen der Sanierung werden von der Stadt schadhafte öffentliche Straßen und Plätze erneuert. Dabei können die angrenzenden Eigentümer in Abstimmung mit der Stadt Pflanzbeete vorsehen, um ihre Fassaden zu begrünen. Diese werden von ihnen selbst unterhalten.

Die Kletterrose, der Blauregen, die Wilde Weinrebe oder, wie am Untermain üblich, die Echte Weinrebe sind dabei willkommene, wenig Fläche benötigende Pflanzen.

Auf Efeu sollte wegen seiner konstruktionsbeschädigenden Wirkung verzichtet werden.



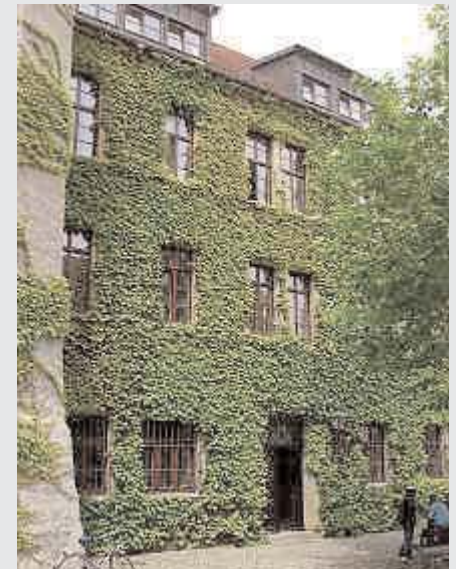
Echter Wein

Empfohlene Pflanzen zur Haus- und Wandbegrünung:

- Clematis (Vitalba)	Sonne / Halbschatten
- Efeu (Hedera helix) (bedingt)	Sonne / Schatten
- Knöterich (Polygonum abertii)	Sonne / Schatten
- Kletterhortensie (Hydrangea petiolaris)	Halbschatten
- Geißblatt (Lonicera spec.)	Halbschatten
- Wilder Wein (Parthenocissus spec.)	Sonne / Halbschatten
- Kletterrose (Rosa spec.)	Sonne / Halbschatten
- Blauregen (Wisteria sinensis)	Sonne / Halbschatten



Kletterrosen in der kleinsten Ecke



Wilder Wein



Attraktiver Hausgarten im historischen Umfeld



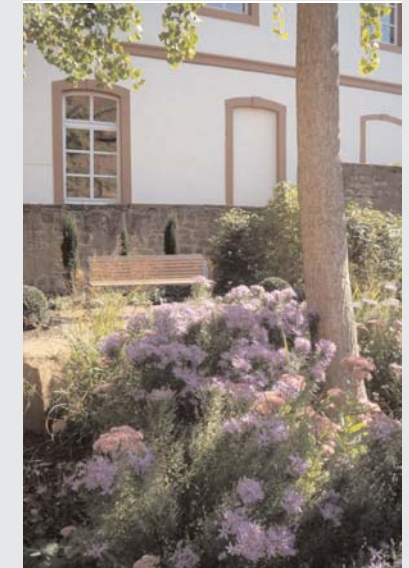
Die "klassische Hecke" (z.B. Hainbuche)



Auch Blumenkästen bereichern die Fassade



Alter Hof mit "grüner Qualität"



Innenhof mit wechselnder Bepflanzung



Hohe Aufenthaltsqualität hinter alten Mauern.



Die "Laube" im Hof

FARBE AN DER BEBAUTEN UMWELT

Historische Dorf- und Stadtkerne stellen durch das Zusammenwirken ihrer gebauten Einzelteile eine Gesamtkomposition dar.

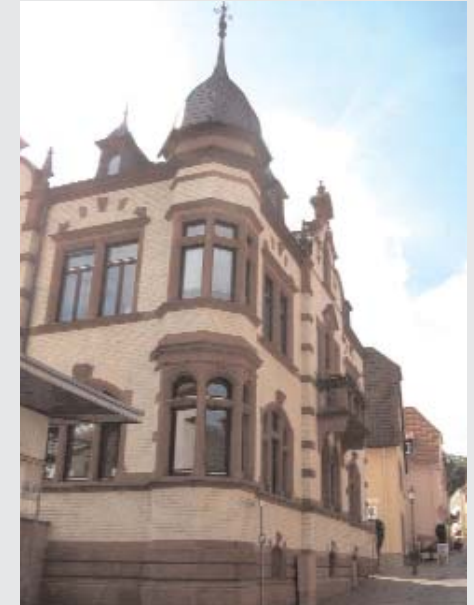
Ihre Farbigkeit wird zunächst durch die gleichsam verwendeten Baumaterialien bestimmt.

In Obernburg dominieren dabei der heimische rote bis rotgelbe Main-sandstein, die ziegelroten Dachflächen und die erdigen / sandigen Putze. Weiße Fassaden sind historisch untypisch und auch heute in den historischen Kernen störend.

So entsteht eine "natürliche" Farbigkeit, welche in Bereichen untergeordneter Bauteile wie Tore, Türen, Klappläden oder insbesondere farbige Sichtfachwerke individuell ergänzt werden. Der Charakter bleibt dennoch homogen und wirkt nicht bunt.



konstruktives Fachwerk, zurückhaltende, rotbraune Balkenfarbe



*Gebäude um 1900
gründerzeitliche Farbgebung*

Also: Farbig ja -



*Sichtfachwerk, Farbgebung
nach historischem Vorbild*

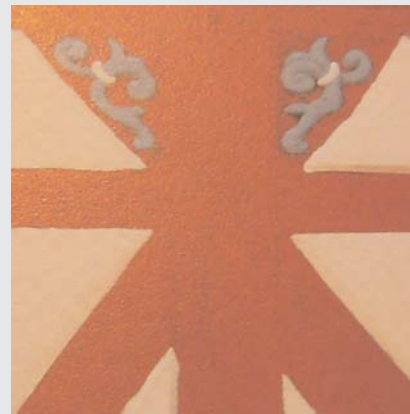


Zur Farbgebung der Gebäude kann kein einheitliches Patentrezept vorgelegt werden, dennoch hier einige gültige Denkansätze:

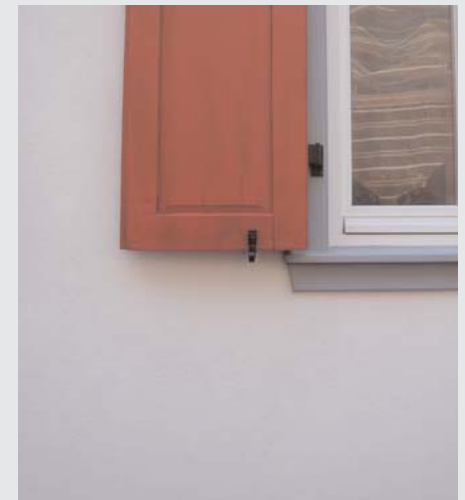
- Die Farbigkeit ist dem umgebenden Ensemble anzugleichen.
- Natürliche Materialien wie Sandsteine und Dacheindeckung sind mitbestimmend für die Farbgebung.
- Liegt ein historischer Befund vor, ist dieser zu berücksichtigen.
- Mitentscheidend ist die Haupt-Entstehungszeit eines Gebäudes.
- Nebengebäude, Scheunen oder Stallungen sollten immer dem Hauptgebäude untergeordnet gestaltet werden.
- Städtebaulich besonders situierte Bauten verdienen eine hervorgehobene Farbgestaltung.
- Architekturgliederungselemente sind besonders hervorzuheben.
- Natursteine sollen nur bauhistorisch begründbar gestrichen werden.
- Wandflächen sind in gedeckten Erd-, Sandtönen anzulegen; kleinere Bauelemente (z. B. Tore, Türen, Fensterläden) in dunkelgrün, dunkelrot oder dunkelblau.
- Sichtfachwerk ist nach Befund oder Analogieschlüssen (baugeschichtlich) anzulegen.
- Konstruktives Fachwerk sollte naturbelassen oder dunkel lasiert werden. Verputzte Sockel sind dunkel (grau, graubraun) anzulegen.



handwerklicher Putz

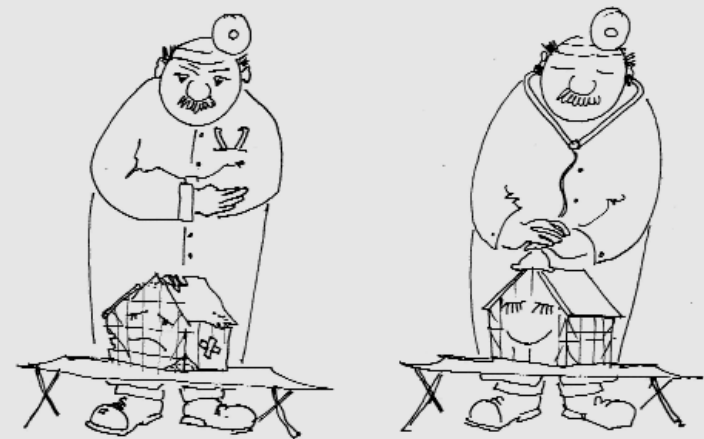


farbiges Fachwerk



Farbliche Kombinationsmöglichkeiten von Putz und Schmuckfarbe der Klappläden

GRUSS DES BÜRGERMEISTERS



... es grüßen die Stadtsanierer

RÜCKSEITE !!!!

DER REICHTUM EINER STADT IST IHRE ERINNERUNG

“MARIO BOTTA”

PLANERGRUPPE
HYTREK
THOMAS
WEYELL
WEYELL